

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Schulordnung des Großherzoglichen evangelischen Seminars zu Oldenburg**

**Großherzogliches Evangelisches Seminar <Oldenburg**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1912**

[Schulordnung des Großherzoglichen evangelischen Seminars zu  
Oldenburg]

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8581**

§ 1.

Die Seminaristen stehen unter der Leitung und Aufsicht des Seminardirektors und der Lehrer des Seminars nicht bloß innerhalb des Seminargebäudes, sondern auch außerhalb desselben und insbesondere auch in ihren Wohnungen.

§ 2.

1. Die Wohnungen der Seminaristen dürfen nicht weiter als 5 km vom Seminargebäude entfernt sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

2. Ohne besondere Erlaubnis darf kein Seminarist der drei oberen Klassen nach 10 Uhr abends, kein Seminarist der drei unteren Klassen im Sommer nach 9 Uhr, im Winter nach 8 Uhr außerhalb seiner Wohnung sein.

*Handwritten note:*  
Nicht dürfen  
zum: Zinsfuß,  
muss Gassen

§ 3.

Wahl und Wechsel der Wohnung ist von der Genehmigung des Direktors abhängig,

*Handwritten note:*  
wenn wollen und fragen;  
Wechsel d. Wohnung muss vom Direktor genehmigt werden.

§ 4.

2. Das Besuchen von Wirtshäusern innerhalb der Stadt und das Betreten von Tanzlokalen, auch wenn diese zur Zeit von einer Privatgesellschaft benutzt werden, ist den Seminaristen streng untersagt. Wirtshäuser außerhalb der Stadt, die nach dem Ermessen des Seminardirektors kein Bedenken erregen, dürfen sie besuchen, sofern sie sich innerhalb der Grenzen der Mäßigkeit und des bescheidenen Anstandes halten. Insbesondere ist es ihnen verboten, förmliche Gelage abzuhalten.

*Handwritten note:*  
einfach  
besucht wird  
manche von  
nicht für  
nicht genehmigt  
werden, muss  
im Zusammenhang

2. Den Seminaristen der beiden oberen Klassen kann von dem Direktor der Besuch einer oder der anderen Wirtshaus in der Stadt erlaubt werden.

*Handwritten note:*  
muss... Seminaristen  
kann... Wirtshaus  
dieses zulässt



§ 5.

Das Rauchen ist den Seminaristen der drei unteren Klassen untersagt. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt (auch auf dem Bahnhofe) ist das Rauchen keinem Seminaristen gestattet.

*Handwritten notes:*  
 Verantwortung wird dem Z., nach Verlauf auf gelben in  
 keine neue z. g. h. Rauchen keinem Seminaristen gestattet.  
 die Erlaubnisglaubwürdigkeit nur 100 Jahren, das sollte unverändert.

§ 6.

Wenn ein Seminarist außer der Ferienzeit verreisen will, so bedarf er dazu der Erlaubnis des Klassenlehrers und des Direktors, *oder er weiß ohne sein.*

§ 7.

Privatstunden zu geben oder zu nehmen, ist ohne besondere Genehmigung des Direktors und des Klassenlehrers keinem Seminaristen gestattet.

*Handwritten notes:*  
 1.) Lehrstunde  
 2.) Privatstunde  
 1.) dem z. g. h. M. *nehmen muß, falls keinen*  
 2.) *Privatstunde geben ist mir gestattet, wenn*  
*das ganze Institut weiß*

§ 8.

Die Privatlektüre der Seminaristen steht unter der Aufsicht ihres Lehrers im Deutschen; sie sind verpflichtet, dessen Weisungen zu folgen.

§ 9.

- Handwritten notes:*  
 Verantwortung wird dem Gepflichtung der alten Lehrer überlassen!
1. An dem gemeinsamen Mittagstische im Seminar haben sämtliche Seminaristen teilzunehmen. Nur mit besonderer Erlaubnis des Seminardirektors kann ein Seminarist hiervon befreit werden. *Info wichtig!*
  2. Bei Tisch hat sich jeder ordentlich, still und anständig zu verhalten. Jedes Mittagsmahl beginnt mit einem Tischgebete. Wer das Tischgebet zu sprechen hat, muß damit warten, bis alle zugegen sind; alle haben sich daher nach Schluß des Unterrichts ungefäumt in den Speisesaal zu begeben.
  3. Wenn sämtliche Seminaristen mit dem Essen fertig sind, so hat der, der das Tischgebet gesprochen hat, den







§ 14.

Mutwillige Beschädigungen der Klassenräume und Schulgeräte können, falls der Schuldige nicht zu entdecken ist, der ganzen Klasse zur Last gelegt und auf deren Kosten ersetzt werden. Jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anstaltsräume oder Geräte muß von der Klasse oder von den einzelnen Seminaristen, die sie zuerst entdeckt haben, ihrem Klassenlehrer oder dem Direktor angezeigt werden, sonst haben sie selbst Strafe zu gewärtigen.

*Reinigt im  
bei Luy in.  
Korrekturen*

§ 15.

1. Für jede Klasse ernennt ihr Klassenlehrer einen Klassenältesten, der die Ordnung in seiner Klasse zu überwachen und dem Klassenlehrer von jeder Ungehörigkeit Anzeige zu machen hat. Alle Seminaristen haben die Ältesten ihrer Klasse als Stellvertreter der Lehrer und Erhalter der Ordnung zu achten und ihren Weisungen Folge zu leisten.

*Hand für den  
Zellen  
Vergewaltigung  
ungewöhnlich  
zu ungewöhnlich*

2. Die Verrichtung der mit dem Unterricht verbundenen kleinen Dienstleistungen (Herbeischaffen und Fortlegen der Lehrmittel, Lüften, Reinigung der Tafel etc.) besorgen — mit Ausnahme des Ältesten — sämtliche Seminaristen jeder Klasse in einer von dem Klassenlehrer festzusetzenden Reihenfolge je eine Woche in jeder Klasse.

§ 16.

1. Für Krankheitsfälle der Seminaristen ist auf Kosten der Seminarkasse der Seminararzt bestellt. Dieser hat, wengleich es im übrigen den einzelnen unbenommen ist, auch anderwärts ärztlichen Rat zu suchen, vorkommenden Falls die ärztliche Aufsicht über alle Seminaristen. Die von Seminaristen gebrauchten Arzneimittel werden nur dann aus der Seminarkasse bezahlt, wenn sie vom Seminararzte verschrieben sind.



2. Wer die Hilfe des Seminararztes in Anspruch nehmen will, hat vorher, falls die Art seiner Erkrankung ihn nicht daran hindert, die Genehmigung des Seminardirektors einzuholen.

3. Zahnärztliche Behandlung wird nur dann aus der Seminarkasse bezahlt, wenn der Seminarist mit Erlaubnis des Direktors zum Zahnarzte gegangen ist.

§ 17.

Wer eine dieser Bestimmungen übertritt, ist strafbar. Die Strafen, die auferlegt werden, sind:

1. Ein Verweis seitens eines Lehrers oder des Direktors.
2. Eintragung ins Klassenbuch.
3. Verbot jeglichen Wirtshausbesuches oder Beschränkung der Freizeit.
4. Ein Verweis vor den versammelten Lehrern.
5. Einsperrung.
6. Teilweise oder gänzliche Entziehung der monatlichen Unterstützung unter gleichzeitiger Anzeige an Eltern oder Vormünder.
7. Unterschreibung der letzten Verwarnung. Seminaristen, die sich diese Strafe zugezogen haben, erhalten einen Vermerk darüber in ihrem Abgangszeugnis. Wer sich nach Unterschreibung der letzten Verwarnung nochmaliger Übertretung der Schulordnung schuldig macht, kann sofort aus der Anstalt entfernt werden.
8. Entfernung aus der Anstalt.

*Manuscript note:* Manuskript ist!

*Manuscript note:* Almoftane  
mit  
Kommunikation  
des Direktors  
Zurück

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



§ 18.

*Manuscript note:* Die §§ sind wegen Unwirklichkeit nicht so genau zu nehmen

§ 14.

Mutwillige Beschädigungen der Klassenräume und Schul

gerät  
ganze  
werde  
räum  
einzel  
Klass  
haben

Klass  
wache  
zeige  
ihrer  
Ordn

kleine  
Lehr  
mit  
Klass  
folge

der  
wenn  
auch  
Falls  
von  
aus  
versch

zu 16-7696

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG

